

30. März 1937

Thüringen

Altenburger

Bürgelung

Die Büßleber Holzgemeine

Uraltes Brauchtum vor den Toren Erfurts

Wenn man beim Ritterkästchen den suchenden Finger von den schmalen Begeistrichen, die Ausgangspunkt und Ziel einer Bandierung verbinden, abgleiten lässt und sich über Taler- und Höhenbezeichnungen, Entfernung, Flur- und Waldnamen, die auf einer guten Landkarte nicht fehlen, Gedanken macht, fällt einem so manches auf, was man beim ersten Blick übersieht. In Sekundenflut ist man die Straße Erfurt-Dittelstedt-Urbig-Niedernissa nach dem Haarberg hinaufgetreten und genießt nun von da aus im Gedanken die Aussicht in das weite Erfurter Tal. Bei einem flüchtigen Blick nach Osten sieht man auf dem Wegeblatt quer über die Waldfläche zwischen Haan und dem Haarberg den Waldnamen Büßleber Holz. Unwillkürlich mögt das Auge die Entfernung hinunter nach Büßleben und entdeckt, dass der Wald ganz nicht in der Flur des Dorfes liegen kann, dessen Namen er trägt. Nach der Karte müßte er zur Flur von Hann oder Rohda gehören. Das ist an sich nichts Besonderes, aber diese Feststellung macht doch curios, und man beschließt, das "Beschluß" zu ergründen. Rehrt man dann später auf einer Wanderung einmal in Büßleben ein, erhält man vieles Wertwürdige aus der Geschichte dieses Waldnams.

"Das Holz ist so ergötzlich man sich dort, wie es in Jahrhunderten der Gemeinde gehörte", hört man. Eine Gräfin oder Fürstin aus einem anderen Geflechte hat einen Alten aus Büßleben zum Schuh und sollte grauen Herbsttagen wiederkommen. Die Bauern haben sie bei sich aufgenommen, und zum Dank dafür hat die Gräfin, als sie wieder im Besitz ihrer Güter war, das Holzland zwischen Haan und Schloss Haarberg der Gemeinde geschenkt. Ein Ahnliches Wahrhafte erzählt man sich vom Büßleber Holz, das in der Eichelsborner Flur liegt und den Büßlebern auf ähnliche Weise ausgeschenkt soll. Man kann wohl mit Sicherheit annehmen, daß der Kern dieser überlieferten Sagen wahr ist, daß nämlich dieser Dörfer durch Schenkung in den Besitz der angelegten Waldstücke kamen.

Seiner die Geschichte des Büßleber Holzes im Mittelalter finden sich Verhältnismäßig wenige Nachrichten in Chroniken und zeitgenössischen Landbeschreibungen. Dafür sind im Laufe der Jahrhunderte viele Urkunden in Bröckelreitigkeiten um das Holz verstreut worden, aus denen man zur mühelos die alten Rechtsverhältnisse herauslesen kann. Die Juristen des Schöffengerichts in Erfurt haben sich zu Buthers Zeiten schon ebenso den Kopf zerbrechen müssen, um die widersprechenden Rechte der Dörfer Hann und Rohda und der Holzgemeine Büßleben zu klären und die auernden Flurstreite zu beenden, wie in der Neuzeit die Räte des Oberlandesgerichts in Jena.

Das Büßleber Holz liegt zur einen Hälfte in der "Haan" zur anderen in der Rohda. Beide Dörfer daraus leiteten die Hanner und Rödder im Mittelalter ein Trift, Weide- und Sonnenrecht her. Anfangs widersprach dem die Holzgemeine Büßleben mit dem Einwohner sie hätte ihren Besitz so abgetrennt, daß er als selbständiger Flurstreit anzusehen sei. Später kam es aber doch zu einem Vergleich mit der Gemeinde Haan, die ihr Recht tatsächlich durch alle Urkunden nachweisen konnte, zum Beispiel mit Hanner Einwohnern an Tagen und Donnerstagen bis Sonnenuntergang die Waldwege ausgraben und trockenes Holz lammeln durften. Dieses Jahrhundertealte Recht besteht noch heute; zu einer Ab-

lösung wie beim Uzberger Holz ist es im vergangenen Jahrhundert nicht gekommen.

Die Rechtslage war dadurch besonders knifflisch, daß das Büßleber Holz wie die Dörfer Haan und Rohda mit ihren Fluren auf kurfürstlichem, später weimarischem, Büßleben als Eigentum der "Büßleber Holzgemeine" dagegen auf kurmainzischem, dann preußischem Gebiet lag. So kam es, daß sich beide Regierungsstellen dauernd in die Flurstreitigkeiten mischten, um die Rechte ihrer Untertanen zu wahren; in Wirklichkeit haben sie die Prozesse nur verschleppt und kompliziert.

In dem Protokoll einer gürlichen Einigung, die von der kurmainzischen Regierung in Erfurt 1733 verabschiedet wurde, heißt es, daß sich Verderbtheit zum Nutzen derer Gemeinheiten abschließende professionalische Bevölkerungsfeinden, ja sogar einige thätliche Leute unter denen Gemeindern angezogen hätten. Mit den Dämmen ist sicherlich im ersten Sinne der Maßstab an zwei Büßleber Einwohnern, Burgardt und Haussmann, gemeint, die bei Streitereien auf dem Flurgang 1729 von Hannern erschlagen wurden. An der Stelle ihres Todes im Büßleber Holz stehen heute zwei verwitwete Süßleber, die manchem Bauer befürchtet werden werden.

Die alten Holzstreitigkeiten sind heute fast vergessen. Die Büßleber sprechen aber noch immer gern von "ihrem Holz", das mit ihrer Gemeindegesellschaft so eng verbunden, längst in das etwa 100 Morgen große Waldstück nicht mehr Gemeindeeigentum, sondern gehört der Holzgemeine Büßleben, die eigene altherütlere Rechte und Gebräuche hat. Den Büßlebern, die die Gemeine bilden, steht nur ein Nutzungtrecht am Holztag zu, der nach Anteilen - Maalen, Schod, Mandeln und Wellen - im "Holzbuch" eingetragen ist. Vorstand, Holzhauptmann, Holzförster und Holzbuchführer verwalten den wertvollen Besitz. Die Holzherren entstammen meist alten Bauerngeschlechtern; so hat beispielsweise ein Ahne des jetzigen Vorstandes, Röder, bei dem erwähnten Bergsteir vor 200 Jahren im gleichen Amt mitgewirkt.

Alte Gebräuche, wie sie schon vor Jahrhunderten üblich waren, haben sich in der "Holzgemeine" bis heute erhalten. Alljährlich wird ein "Holzschmaus" abgehalten, wie ihn schon die Vorfahren festlich begingen. Das "Herkommen" überliefert, was den Holzherren dabei vorzusehen ist: eine Suppe, 36 Pfund Rindfleisch mit Meerrettich, einem jeden eine einzahl Pfund jämmer Bratwurst, zwei Akten Rüse, Brot, 180 Liter einfaches Bier und Branntwein. Die Verlohnung der Anteile wird bei offenem Feuer vorgenommen, und aus Busch- und Stangenholz muß eine Wetterküche gebaut werden, die während der ganzen Abendzeit stehenbleibt. Der Holzförster hat das Recht, in und an der Hütte während der Verlohnung Trank und Speise an die Holzherren zu gewähren.

Um dieses alte Brauchtum hat die Holzgemeine Büßleben seitweile schwer kämpfen müssen. Man hat sie, obwohl sie seit alter Zeit eigenes Recht und eigene Lieferfertigung besaß, mit Gewalt zu einer Genossenschaft modernen Rechts umbauen wollen und bedachte dabei nicht, daß man damit eins der wenigen überlebenden altherrischen germanischen Rechtsformen vernichtet und dem Thüringer Bauernbrunstmarkt einen schweren Schlag versetzt hätte. Um neuen Reichtum im Jahrhundertealten Holzgemeine vor diesen Angriffen geschützt,